



TEILHABE AM ARBEITSMARKT

§ 16i SGB II

DAS ZIEL:

- Integration von Langzeitarbeitslosen in den allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt

DIE ZIELGRUPPE:

- Menschen die eine erhebliche Arbeitsmarktfremde aufweisen, seit vielen Jahren Leistungen der Grundsicherung erhalten und über 25 Jahre alt sind

DIE PASSENDE FÖRDERUNG FÜR SIE: §16i

- die Beschäftigung von Menschen aus dieser Zielgruppe bedeutet für Ihr Unternehmen eine finanzielle Entlastung durch einen **Lohnkostenzuschuss**

FÖRDERDAUER:

- bis zu **fünf** Jahre (bei einem befristeten Arbeitsverhältnis besteht die Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung innerhalb der fünf Jahre)

FÖRDERHÖHE:

- im 1. und 2. Förderjahr **100%**
- im 3. Förderjahr **90%**
- im 4. Förderjahr **80%**
- im 5. Förderjahr **70%**
- als **Lohnkostenzuschuss** zum sv-pflichtigen Arbeitsentgelt auf Basis des gesetzlichen Mindestlohns oder Tariflohns, zzgl. eines pauschalierten Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung
- Übernahme von Weiterbildungskosten während des Beschäftigungsverhältnisses in Höhe von bis zu 3.000 €

NACHBESCHÄFTIGUNG:

- Es besteht **keine** Nachbeschäftigungspflicht

COACHING:

- Ein qualifizierter Jobcoach wird ein beschäftigungsbegleitendes und verpflichtendes Coaching im ersten Jahr der Förderung durchführen, wenn benötigt auch während der gesamten Förderdauer
- Bitte beachten Sie:
Die Beantragung der Förderung muss **vor Abschluss** des Arbeitsvertrages erfolgen

HABEN SIE FRAGEN?

KONTAKTIEREN SIE UNS UNTER:

- **Frau Montorro**

Telefon: + 49 214-83 39-909

- **Fax:**

+ 49 214-83 39-481

- **E-Mail:**

Jobcenter-Leverkusen.603@jobcenter-ge.de